

beschränken, die ihm nun neuerlich und mit einem auf zwei Jahre befristeten Weihedispens vom Papst übertragen wurde. Dadurch wurde Albrecht fraglos noch enger an die Sache der Habsburger gebunden; möglicherweise war er, der juristisch gebildete, geistliche Verwandte, von ihnen bereits zu dieser Zeit als ihr zukünftiger Kandidat für das Bistum Passau ins Auge gefaßt, an dessen Besetzung als der ihres Landesbistums sie seit jeher das allergrößte Interesse hatten²⁹. Und als Ersatz für die aufgegebene Nordhäuser Pfründe verlieh der Papst dem Askanienerprinzen ein Kanonikat an der Kathedrale von Mainz mit der Expektanz auf die nächste freiwerdende Präbende³⁰. Von der Neuordnung unberührt blieb ein Kanonikat mit Präbende in Magdeburg, das Albrecht offensichtlich früher einmal in aller Form Rechtsens von den lokalen Kollatoren erhalten hatte³¹ und das wegen der nicht damit verbundenen Seelsorge nicht von der Dekretale „*Execrabilis*“ erfaßt war. Des weiteren wurden vom Papst Statusmängel wie Infamie und Weiheunfähigkeit geheilt, und gegen die einmalige Zahlung von 1000 Gulden zugunsten des Kreuzzugsfonds und von 100 Pfund kleiner Tournosen zugunsten der Nordhäuser Propstei sollten die irregulär genossenen Pfründeinkünfte ausgeglichen sein.

Eines der Ergebnisse dieser Regelung, und zwar das an dieser Stelle wichtigste, war nun, daß durch die in die Hände des Papstes geleistete Resignation Albrechts von Sachsen die Propstei in Nordhausen frei geworden war, oder vielmehr richtiger, um des Papstes Worten zu folgen: jetzt auch *de facto* frei geworden war³², da sie *de iure* ja schon länger als vakant gelten konnte, spätestens seit „*Execrabilis*“ oder seitdem der Inhaber trotz kanonischen Alters die Weihen nicht angenommen und sich so als „*non idoneus*“ herausgestellt hatte; so lange jedenfalls, daß nach einer Bestimmung des Dritten Laterankonzils von 1179 über die Kollationsfristen beziehungsweise wiederum aufgrund von „*Execrabilis*“ das Besetzungs-

²⁹) St r n a d, Das Bistum Passau *passim*.

³⁰) K i s k y, Domkapitel S. 143 Nr. 301.

³¹) Vgl. G. W e n t z — B. S c h w i n e k ö p e r, Das Erzbistum Magdeburg 1, 1: Das Domstift St. Moritz in Magdeburg (*Germania Sacra* 1, 4, 1972) S. 487. Kanonikate „*sine cura*“ waren kumulierbar, vgl. A. D e l e y, Papal Provision and Royal Rights of Patronage in the Early Fourteenth Cent., *English Historical Review* 43 (1928) S. 503f. Ein Kanonikat mit Präbende in Bremen hat Albrecht von Sachsen wohl erst nach seiner Avignonreise erhalten; dessen Neuvergabe nach Albrechts Bischofsweihe verfügte der Papst am 3. Okt. 1322, Reg. Joh. XXII, M o l l a t 16384.

³²) Johannes XXII. hatte am 15. Sept. 1316 mit der Dekretale „*Ex debito*“ (*Extrav. com.* 1.3.4, F r i e d b e r g 2 S. 1240ff.) die durch Verzicht in die Hände des Papstes freiwerdenden Benefizien in die päpstlichen Reservationen wegen Vakanz an der Kurie einbezogen, vgl. dazu die Lit. in Anm. 25.